

Beschluss

vom 28. Oktober 1997

über die massgebenden Beträge für den Bezug von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

gestützt auf die Änderung vom 20. Juni 1997 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

in Erwägung:

In seiner Fassung vom 26. September 1986 überträgt der Artikel 1 Abs. 3 des genannten kantonalen Gesetzes dem Staatsrat die Kompetenz, im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Beträge anzupassen.

In seiner Botschaft vom 20. November 1996 erläuterte der Bundesrat die Ziele der 3. Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Sie soll den zu Hause lebenden Bezüglern dieser Leistungen einige materielle Verbesserungen bringen. Eine der Hauptmassnahmen in diesem Sinne besteht im Übergang von der Nettomiete zur Bruttomiete, da heute die zur Deckung der Nebenkosten bestimmten Pauschalbeträge zu niedrig sind. Gleichzeitig wurden die Berechnung und das Verfahren vereinfacht, um die Information zu erleichtern und bestimmte administrative Zwänge zu lockern. Das ELG wurde demgemäss restrukturiert. Es sieht namentlich eine einheitliche Berechnungsmethode vor (Ausgaben minus Einkünfte), die sowohl für zu Hause als auch für im Heim lebende Personen gilt.

Diese Änderungen bedingen zwei Anpassungen der kantonalen Bestimmungen im Rahmen der in Artikel 5 ELG bestimmten Kompetenzen. Die eine betrifft die Mietkosten. Der Übergang vom Nettobetrag zum Bruttobetrag wurde schon erwähnt; ausserdem wird künftig darauf verzichtet, die Franchise von 800 Franken für alleinstehende Personen und von 1 200 Franken für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern vom Mietzins abzuziehen. Damit sich daraus für Personen, deren Mietzins hoch ist, keine Reduktion der Ergänzungsleistung ergibt, müssen die mit Beschluss vom 1. Dezember 1992 festgesetzten Höchstbeträge entsprechend angehoben werden.

Die zweite Änderung betrifft die Einkommensgrenzen, die künftig Beträge zur Deckung des Lebensbedarfs genannt werden. Nach dem Beschluss vom 25. November 1996 liegt die Einkommensgrenze für alleinstehende Personen derzeit bei 17 090 Franken, für Ehepaare bei 25 635 Franken und für Waisen bei 8 545 Franken. Um die Kostenneutralität der Änderung in der oben erwähnten Berechnung des Mietzinses zu gewährleisten, müssen die Beträge zur Deckung des Lebensbedarfs um die Höhe der Franchise gesenkt werden.

Diese beiden Anpassungen berücksichtigen die vom Bundesgesetz vorgesehenen neuen Höchstbeträge und wirken sich weder auf das Endergebnis der Berechnung für Ergänzungsleistungsbezüger noch auf die Ausgaben der freiburgischen öffentlichen Hand aus.

Es ist Sache der kantonalen Ausgleichskasse, die Ergänzungsleistungen diesem Beschluss anzupassen.

Auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

Artikel 1. Die massgebenden Beträge für den Bezug von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung durch Personen, die nicht dauernd oder während langer Zeit in einem Heim oder Spital leben, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Beträge zur Deckung des Lebensbedarfs, jährlich:
 - 16 290 Franken für Alleinstehende;
 - 24 435 Franken für Ehepaare;
 - 8 545 Franken für Waisen und an einer AHV- oder IV-Rente beteiligte Kinder.

- b) Beträge, bis zu denen die Mietkosten berücksichtigt werden können, jährlich:
- 12 000 Franken für Alleinstehende;
 - 13 800 Franken für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern.

Art. 2. Es werden aufgehoben:

- a) der Beschluss vom 25. November 1996 über die massgebenden Einkommensgrenzen für den Bezug von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SGF 841.3.12);
- b) der Beschluss vom 1. Dezember 1992 zur Änderung von Artikel 5^{bis} Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- c) der Beschluss vom 18. September 1989 zur Änderung von Artikel 5^{bis} Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 19. März 1971 zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Art. 3. ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.

Also beschlossen vom Staatsrat, zu Freiburg, am 28. Oktober 1997.

Der Präsident:
U. SCHWALLER

Der Kanzler:
R. AEBISCHER